

auf fremden Grund und Boden ist, sofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen etc." Wird dieser Antrag unterstützt? — Zahlreich unterstützt.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über den Antrag und den Paragraphen zu sprechen?

Abg. Evans: Ich werde für den Funkhänel'schen Antrag zwar stimmen, hätte aber gewünscht, daß er noch etwas weiter ginge. Ich werde mir daher auch erlauben, für den Paragraphen eine Fassung vorzuschlagen, von der ich hoffe, daß der Abg. Funkhänel sich damit werde vereinbaren können. Mein Antrag, den ich stelle, geht darauf hin, daß der §. 38 laute: „Die Ausstellung eines Schurfscheines kann vom Bergamte versagt werden, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussehen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos sein würde, und der Eigenthümer des Grundstücks Einspruch gegen das Schürfen erhebt.“ Ich glaube, daß das genereller gefaßt und dasselbe mit getroffen ist, was der Abg. Funkhänel beabsichtigt. Denn es ist derselbe Fall, ob der Grund und Boden mein, oder ob er meines Vaters oder Bruders Eigenthum ist, und der sich damit einverstanden erklärt. Ich sehe daher nicht ein, warum dieser Fall anders behandelt werden soll. Ich enthalte mich aller weitem Motivierung meines Antrags und werde ihn sogleich dem Herrn Präsidenten schriftlich überreichen.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Evans geht dahin, die Worte auf der ersten Zeile des Paragraphen: „ist zu versagen,“ zu vertauschen gegen die Worte: „kann vom Bergamte versagt werden,“ und zum Schlusse des Paragraphen nach den Worten: „nutzlos sein würde,“ die Worte beizufügen: „und der Eigenthümer des Grundstücks Widerspruch gegen das Schürfen erhebt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Nicht zur Genüge.

Regierungscommissar Freiesleben: In den Motiven sind allerdings zwei Gründe angegeben, aus denen der §. 38 hervorgegangen, nämlich einmal die Rücksicht auf die Schonung des Grundbesitzes, und dann der Wunsch, die Bergbehörde nicht mit unnöthigen Aufsichtsgeschäften zu behelligen. Ich stimme dem Abg. Funkhänel bei, daß der letztere Grund nur ein untergeordneter und der eigentliche Beweggrund der erstere gewesen sei. Aus diesem Grunde kann ich daher mit der vorgeschlagenen Fassung vollkommen einverstanden sein. Ich erlaube mir nur, in Bezug auf den practischen Werth der Sache noch das zu bemerken: Es ist in §. 38 von Versagung des Schurfscheines die Rede. Diese ist nicht gleichbedeutend mit dem Verbote des Schürfens. Denn auch im Falle des §. 38 verbietet das Bergamt dem Grundbesitzer nicht, zu schürfen, sondern es bleibt dies demselben unbenommen, nur daß es nicht im bergrechtlichen Sinne geschieht. In §. 33 ist dieser Sinn ausgedrückt, dort heißt es: „das Recht, mit den in diesem Gesetze bezeichneten Wirkungen (§§. 34, 40, 48)

metallische Mineralien von der Erdoberfläche aus auffuchen zu dürfen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schurfscheines erteilt.“ Das Recht zum Schürfen an sich ist mithin in §. 38 nicht getroffen, wohl aber ist hier die Handlung des Schürfenden, der keinen Schurfschein hat, etwas was keine bergrechtlichen Folgen hat und wovon auch das Bergamt keine Notiz nimmt. Der Grundbesitzer bedarf eines Schurfscheines nicht, und wenn er keinen hat, so hat das wesentlich nur die Folge, daß er, nach §. 34, nicht Andere ausschließen kann, und, nach §. 48, nicht das Vorrecht zum Muthen hat. Das sind die zwei rechtlichen Wirkungen, die das Gesetz an den Begriff des Schurfscheines knüpft. Insofern ist die Nothwendigkeit einer veränderten Fassung des §. 38 nicht in vollem Maaße vorhanden, obgleich zuzugeben ist, daß nach der veränderten Fassung dem Rechte des Grundbesitzers noch mehr prospicirt wird, als nach der Fassung des Entwurfs.

Präsident Cuno: Ich darf nun die Debatte für geschlossen ansehen. Wünscht der Berichterstatter noch zu sprechen?

Berichterstatter Abg. Herald: Ich habe den Antrag des Abg. Funkhänel ebenfalls unterstützt, und habe dem, was von dem Herrn Regierungscommissar bemerkt worden ist, etwas weiter nicht hinzuzufügen.

Präsident Cuno: Der Abg. Funkhänel hat beantragt, hinter den ersten vier Worten des §. 38: „die Ausstellung eines Schurfscheines“ folgende Worte einzuschalten: „in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, sofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen etc.“, es folgt nun die Fassung des Paragraphen, wie sie der Entwurf an die Hand giebt. Nehmen Sie diesen Antrag des Abg. Funkhänel an? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und mit dieser Einschaltung den Paragraphen selbst nach der übrigen von der Regierung vorgelegten Fassung? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 39.

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schurfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schurfarbeiten unter Aufsicht des Bergamtes nach den Regeln der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter, noch für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, ingleichen offene Schürfe so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen oder Thieren zu befürchten ist.

Im Berichte heißt es:

Bei

§. 39

ist in Frage gestellt worden, ob nicht durch Einschaltung des